

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
-Benutzungssatzung Wirtschaftswege-
der Ortsgemeinde Lochem
vom 22. 08. 1996
(zuletzt geändert am 30. 11. 2009)

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3
Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege, um zu Jagdhütten zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann; dies gilt insbesondere unmittelbar nach den Wintermonaten, der Frostperiode.
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können.
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben.
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann.
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen.
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

10. die Wege mit anderen Fahrzeugen, z. B. Pkw's, unbegründet zu befahren.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen und diesen in der Benutzung beeinträchtigen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lochum, den 22. 08. 1996

(Siegel)

Klein
Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Lochum über die
Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung
Wirtschaftswege**

lfd. Nr.	Flur	Parzelle
1	1	105
2	1	108
3	1	110
4	1	117
5	1	128
6	1	137
7	1	139
8	1	146
9	1	202
10	1	203
11	1	211
12	1	225/1
13	1	225/2
14	1	225/3
15	1	225/4
16	1	225/5
17	1	233
18	1	236
19	1	241
20	1	245
21	2	2
22	2	3
23	2	14
24	2	20
25	2	27
26	2	31
27	2	32
28	2	34
29	2	41
30	2	42
31	2	44
32	2	50
33	2	55
34	2	56
35	2	64
36	2	65
37	2	74
38	2	79
39	2	80
40	2	83
41	2	85
42	2	95
43	2	96
44	2	101
45	2	107
46	2	108

lfd. Nr.	Flur	Parzelle
47	2	112
48	2	115
49	2	119
50	2	122
51	2	128
52	2	132
53	2	139
54	2	141
55	2	142
56	2	146
57	3	7
58	3	11
59	3	14
60	3	15
61	3	21
62	3	28
63	3	30
64	3	32
65	3	46
66	3	51
67	3	58/1
68	3	71
69	3	75
70	3	80
71	3	85
72	3	92
73	3	96
74	3	99
75	3	102
76	3	112
77	3	116
78	3	117
79	3	122
80	3	123
81	3	124
82	3	129
83	3	130
84	3	135
85	3	139
86	4	2
87	5	4
88	5	3
89	5	8
90	5	9
91	5	10
92	5	14

lfd. Nr.	Flur	Parzelle
93	5	16
94	5	19
95	5	26
96	5	31
97	5	32
98	5	37
99	5	41
100	5	55
101	5	57
102	5	62
103	5	63
104	5	67
105	5	72
106	5	73
107	5	77
108	5	84
109	5	90
110	5	93
111	6	5
112	6	8
113	6	10
114	6	16
115	6	39
116	6	40
117	6	41
118	6	50
---	---	---